



Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Eindeutiger Rezepturidentifikator 6R40-00QV-K00E-7JT2

(UFI)

Artikelnummer 2000 354 552

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Allgemeine Verwendung Wasch- und Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NORDWEST Handel AG Robert-Schuman-Str. 17 44263 Dortmund Deutschland

Telefon: +49 231 2222-3001 Telefax: +49 231 2222-3099 Webseite: www.nordwest.com **E-Mail (sachkundige Person)**

sdb@nordwest.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale								
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon					
Deutschland	Gemeinsamen Giftinformationszentrum (GGIZ) der Laender Mecklenburg-Vor- pommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thueringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt	99089 Erfurt	+49-361-730730					
Luxemburg	Poison Centre Luxemburg		(+352) 8002 5500					
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)		+43 (0)1 406 43 43					
Schweiz	Tox Info Suisse		+145, 24h oder +41 44 251 51 51					

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhin- weis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

<u>Signalwort</u> Gefahr

<u>Piktogramme</u>

GHS02, GHS07



<u>Gefahrenhinweise</u>

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Deutschland: de Seite: 1 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

Sicherheitshinweise P101 P102 P210

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fern-

halten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P251 P271 P280 P410+P412

Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

<u>Ergänzende Gefahrenmerkmale</u> EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

<u>Gefährliche Bestandteile zur</u> <u>Kennzeichnung</u>

Aceton, 2-Propanol

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Identifikator	Stoffname	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzen- trationsgrenzen
CAS-Nr. 67-64-1	Aceton	25 - < 50	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	<u>(1)</u>	IOELV	
EG-Nr. 200-662-2			3101323711330	•		
Index-Nr. 606-001-00-8						
REACH Reg Nr. 01- 2119471330- 49-xxxx						
CAS-Nr. 67-63-0	2-Propanol	25 - < 50	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	<u>(1)</u>	GHS-HC	
EG-Nr. 200-661-7			3101 SE 3 / H330			
Index-Nr. 603-117-00-0						
REACH Reg Nr. 01- 2119457558- 25 01- 2119457558- 25-xxxx						
CAS-Nr. 106-97-8	Butan	25 - < 50	Flam. Gas 1B / H221 Press. Gas C / H280		C GHS-HC	
EG-Nr. 203-448-7					U(b)	
Index-Nr. 601-004-00-0						
REACH Reg Nr. 01- 2119474691- 32-xxxx						

Deutschland: de Seite: 2 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

Identifikator	Stoffname	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzen- trationsgrenzen
CAS-Nr. 74-98-6	Propan	10-<25	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas L / H280		GHS-HC U(c)	
EG-Nr. 200-827-9				~ ~		
Index-Nr. 601-003-00-5						
REACH Reg Nr. 01- 2119486944- 21						

Anm.

C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomerengemisch handelt.

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, An-

HC: hang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

U(b): Die Zuordnung zu der Gruppe "verdichtetes Gas" basiert auf dem Aggregatzustand, in dem das Gas verpackt ist U(c): Die Zuordnung zu der Gruppe "verflüssigtes Gas" basiert auf dem Aggregatzustand, in dem das Gas verpackt ist

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Deutschland: de Seite: 3 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.07.2025

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerklasse (LGK) TRGS 510

LGK 2 B (Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600				TRGS 900
DE	Propan-2-ol	67-63-0	AGW	200	500	400	1.000			Υ	TRGS 900
DE	Aceton	67-64-1	AGW	500	1.200	1.000	2.400			Υ	TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200				TRGS 900
EU	Aceton	67-64-1	IO- ELV	500	1.210						2000/ 39/EG

<u>Hinweis</u>

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Deutschland: de Seite: 4 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

Biologisc	he Grenzwerte					
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle
DE	Propan-2-ol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903
DE	Propan-2-ol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903
DE	Aceton	Aceton		BAT	50 mg/l	DFG
DE	Aceton	Aceton		BAT (BAR)	2,5 mg/l	DFG
DE	Aceton	Aceton		BLV	50 mg/l	TRGS 903

Relevante DNEL von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer			
Aceton	67-64-1	DNEL	1.210 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Aceton	67-64-1	DNEL	2.420 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen			
Aceton	67-64-1	DNEL	186 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
2-Propanol	67-63-0	DNEL	1.723 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen			
2-Propanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
2-Propanol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			

Relevante PNEC von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer		
Aceton	67-64-1	PNEC	21 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung		
Aceton	67-64-1	PNEC	10,6 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
Aceton	67-64-1	PNEC	1,06 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
Aceton	67-64-1	PNEC	100 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)		
Aceton	67-64-1	PNEC	30,4 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)		
Aceton	67-64-1	PNEC	3,04 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)		
Aceton	67-64-1	PNEC	29,5 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)		
2-Propanol	67-63-0	PNEC	160 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einma- lig)		
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung		
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
2-Propanol	67-63-0	PNEC	2.251 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)		
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)		
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis-	Meeressediment	kurzzeitig (einma-		

Deutschland: de Seite: 5 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Datum der Erstellung: 04.07.2025 Nummer der Fassung: GHS 1.0

Relevante PNEC von Bestandteilen									
Stoffname CAS-Nr. End-punkt Schwellen-wert Organismus Umweltkomparti-ment Expositionsdauer									
				men		lig)			
2-Propanol	67-63-0	PNEC	28 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)			

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

<u>Handschutz</u>

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)

Farbe farblos

Geruch charakteristisch Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -187,6 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

-161,5 °C bei 1.013 hPa

Entzündbarkeit entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien Untere und obere Explosionsgrenze 50 g/m³ - 335 g/m³ / 2,2 Vol.-% - 15 Vol.-%

Flammpunkt -88,6 °C

Zündtemperatur 287 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))

Zersetzungstemperatur nicht relevant pH-Wert nicht bestimmt Kinematische Viskosität nicht relevant Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

keine Information verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

4.200 hPa bei 20 °C Dampfdruck

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 0,6769 g/ml (berechneter Wert)

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Deutschland: de Seite: 6 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Gefahrenklassen

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 7 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung 12.5

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften 12.6

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, (Empfehlungen)

Produkt

07 07 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Produktreste

16 05 04* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

07 07 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

<u>Verpackungen</u>

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN UN 1950 IMDG-Code UN 1950 ICAO-TI UN 1950

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 14.2

ADR/RID/ADN **DRUCKGASPACKUNGEN**

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

> ADR/RID/ADN 2(2.1)**IMDG-Code** 2.1 ICAO-TI 2.1

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC)

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Deutschland: de Seite: 8 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Datum der Erstellung: 04.07.2025 Nummer der Fassung: GHS 1.0

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L **EmS** F-D, S-U

Staukategorie (stowage category)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167, A802

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen Behörde zu melden.

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen							
Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Anmerkun- gen	Grenzwert	Oberer Konzentrations- grenzwert für eine Ge- nehmigung nach Arti- kel 5 Absatz 3		
Aceton	67-64-1	Anhang II					

<u>Legende</u>

Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)
aliphatische Kohlenwasserstoffe	30 % und darüber

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Deutschland: de Seite: 9 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Nationale Verzeichnisse

	Land	Verzeichnis	Status
Ì	EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme			
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.		
2000/39/EG.	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates.		
ADN.	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Überein- kommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).		
ADR.	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung ge- fährlicher Güter auf der Straße).		
ADR/RID/ADN. AGW.	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN). Arbeitsplatzgrenzwert.		
CAS. CLP.	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number). Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und		
C2	Gemischen.		
DFG.	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim.		
DGR. DNEL.	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).		
ED.	Endokriner Disruptor.		
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).		
EINECS.	Èuropean Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).		
ELINCS. EmS.	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).		
Eye Dam.	Eriter gerityr Scheduler (vlotta) zeitplan). Schwer augenschädigend.		
Eye Irrit.	Augenreizend.		
Flam. Gas.	Entzündbares Gas.		
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit.		
GHS.	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.		
IATA.	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).		
IATA/DGR.	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).		
ICAO.	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).		
ICAO-TI.	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr).		

Im Luttverkenr).
International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).
International Maritime Dangerous Goods Code.
Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code.
Arbeitsplatz-Richtgrenzwert.
Kurzzeitwert.

IMDG.
IMDG-Code.
Index-Nr.
IOELV.
KZW.
LGK.
Mow.
NLP.
PBT. Kurzzeitwert.
Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.
Momentanwert.
No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Parts per million (Teile pro Million).
Gas unter Druck.
Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stof-

PNEC. Ppm. Press

Press. Gas. REACH.

RID.

Réglement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförde-Réglement concernant le transport International terroviaire des marchandises banges rung gefährlicher Güter).
Schichtmittelwert.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition).
Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).
Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland).
Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900).
Biologische Grenzwerte (TRGS 903).
Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

SMW. STOT SE. SVHC. TRGS. TRGS 900. TRGS 903.

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Re-

gelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen

Deutschland: de Seite: 10 / 11



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 354 552 - TECWERK ZWISCHENREINIGER - 500 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 04.07.2025

(Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

H220. Extrem entzündbares Gas.
H221. Entzündbares Gas.
H222. Extrem entzündbares Aerosol.
H225. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H319. Verursacht schwere Augenreizung.
H336. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Haftungsausschluss

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben dienen lediglich der Auskunft über Gesundheit und Sicherheit. Sie stellen keine Spezifikation dar.

Deutschland: de Seite: 11 / 11